



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr. 218/2008/2

Produktbereich/Betriebszweig:

12 Sicherheit und Ordnung

Datum:

18.08.2008

Tagesordnungspunkt:

Änderung der "Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Nottuln über die Ausnahmen zur Aufhebung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten und über Ausnahmen nach dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen"

Beschlussvorschlag:

Der Wert in § 5 der „Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Nottuln über die Ausnahmen zur Aufhebung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten und über Ausnahmen nach dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen“ wird von 70 dB (A) auf 60 dB (A) gesenkt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen	13.02.2008		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	11.03.2008		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen	04.06.2008		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen	03.09.2008		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	09.09.2008		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Schneider

Sachverhalt:

Der Sachverhalt ist aus der Sitzung des Ausschusses vom 04.06.2008 bekannt.

Entsprechend der Diskussion und dem Beschluss des Ausschusses wurde eine Schallpegelmessung in der Nacht vom 12.07.2008 auf den 13.07.2008 anlässlich des St.-Martini-Schützenfestes in Auftrag gegeben.

Das Messprotokoll mit allen Einzelheiten ist dieser Vorlage beigelegt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die mittlere Lärmbelastung durch die Gäste bei 67 dB(A) und die der Musikband bei 74 dB(A) lag.

Die Messung wurde nach den Vorschriften der TA Lärm 0,5 m vor dem geöffneten Fenster auf einem Balkon einer Wohnung am Kastanienplatz durchgeführt.

Hierin besteht ein Unterschied zu den Festsetzungen der Verordnung (geschlossene Fenster, Messung in der Wohnung). Auf mündliche Nachfrage erklärte das Büro, dass unter Berücksichtigung der Qualität der Fenster (geschlossen) und der Messergebnisse die Einhaltung eines max. Pegels von 60 dB(A) nach den Messvorgaben der Verordnung in der Wohnung möglich ist.

Insofern kann der festgelegte Wert in § 5 der Verordnung auf 60 dB(A) abgesenkt werden.

Anlagen:

Messprotokoll

Verfasst:
gez. Teubner